

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Freiberg a. N. (Feuerwehrentschädigungssatzung - FWES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Freiberg a. N. am 26.07.2022 folgende Satzung (Änderungssatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Feuerwehrentschädigungssatzung, in Kraft getreten am 01.01.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede angefangene Stunde 16 €.

2. § 2 Abs. 1

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 11 € je Stunde ersetzt.

Folgende Aus- und Fortbildungslehrgänge werden pauschal vergütet:

Grundausbildung	180 €
Truppführerlehrgang (Dauer 35 Stunden)	120 €
Maschinenlehrgang (Dauer 35 Stunden)	120 €
Sprechfunklehrgang (Dauer 16 Stunden)	60 €

3. § 2 Abs. 4

Für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FWG). Wenn der Verdienstausfall nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Höchstbetrag von 110 € gewährt.

4. § 3

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten pro Jahr folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung:

a)	Feuerwehrkommandant	3.600 €
b)	Stellvertretender Feuerwehrkommandant	1.800 €
c)	Zugführer	260 €
d)	Stellvertretender Zugführer	130 €
e)	Schriftführer	260 €
f)	Kassierer	260 €
g)	Gerätewart	1.200 €
h)	Stellvertretender Gerätewart	600 €
i)	Gruppenführer	100 €
j)	Jugendfeuerwehrwart	720 €
k)	Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	360 €
l)	Jugendausbilder	100 €
m)	Homepage-/EDV-Beauftragter	260 €

5. § 6

Jeder an einer Feuerwehrrübung teilnehmende Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine Übungsentschädigung von 5 € je Übung.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Freiberg am Neckar, 26.07.2022

gez.

Dirk Schaible

Bürgermeister

HINWEIS nach § 4 (4) GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der dieser Satzungsänderung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzungsänderung gegenüber der Stadt Freiberg am Neckar gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.